Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) • Fernruf Sammelnr. 441 44 Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 46660

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 30 | 25. Oktober 1936

Inhalt

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit — Seite

107. Tarifordnung für das Putzmacherhandwerk in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Frankenstein vom 15. September 1936 II 352

108. Berichtigung der Tarifordnung für die Ziegeleien des Treuhänderbezirks Schlesien vom 26. Februar 1935. Vom 29. September 1936 . . . . . II 354

109. Aenderung der Tarifordnung für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 20. April 1936. Vom 28. September 1936 II 354

III. Heimarbeit

52. Aenderung der Tarifordnung für die in der Grünkorbherstellung beschäftigten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden im Gebiet des Deutschen Reiches vom 30. September 1934. Vom 1. Oktober 1936 III 354

53. Entgeltbücher in der deutschen Handklöppelei vom 4. September 1936 . . . III 355

54. Tarifordnung für die Knaben-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 14. September 1936 . . . . . III 355

55. Tarifordnung für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die mit der Herstellung von Engeln, Bergmännern und Räuchermännern nach erzgebirgischer Art beschäftigt sind, in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwestdeutschland und Schlesien vom 27. Juli 1936 . . . . . III 362

V. Aus der Rechtsprechung

10. Berichtigung der Nummer 9 . . . . . V 363

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

107. Tarifordnung für das Putzmacherhandwerk in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Frankenstein vom 15. September 1936

Tarifregister Nr. 1717/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 29 vom 15. 10. 1936, S. VI 1057

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 15. September 1936

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 45 — erlasse ich nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses nachstehende

Tarifordnung für das Putzmacherhandwerk in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Frankenstein

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

1. räumlich für die Kreise Glatz, Habelschwerdt und Frankenstein,
2. sachlich für die Betriebe des Putzmacherhandwerks,
3. persönlich **für alle Putzmacherinnen, Garnitererinnen und Werkstattleiterinnen.**

§ 2

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit regelt sich nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung. Sie beträgt demnach in der Regel 8 Stunden täglich oder 96 Stunden in der Doppelwoche.

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

Die über die regelmäßige Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit ist mit einem Aufschlag von 25 v. H. auf den tariflichen Stundenlohn zu vergüten.

Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen ist mit einem Zuschlag von 50 v. H. zum Stundenlohn zu bezahlen.

§ 3
Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann nur zum Wochenschluß gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, wenn die Kündigung zum Zwecke der Entlassung, 4 Tage ohne Rücksicht auf den Wochenschluß, wenn sie zum Zwecke der Einführung von Kurzarbeit ausgesprochen wird. Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Entlassung.

§ 4
Urlaub

Die Gefolgschaftsmitglieder haben in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) einmal Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern steht erstmalig Urlaub in dem Kalenderjahr zu, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit beträgt bei ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses 6 Monate, für Gefolgschaftsmitglieder, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 3 Monate. Unverschuldete Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1 Monat werden bei der Berechnung des Urlaubsanspruches nicht berücksichtigt.

Der Mindesturlaub beträgt:	nach Vollendung des 18. Lebensjahres
im 1. Urlaubsjahr im gleichen Betriebe . . .	6 Arbeitstage
„ 2. u. 3. Urlaubsjahr im gleichen Betriebe	7 „
„ 4. „ 5. „ „ „ „	8 „
„ 6. „ 7. „ „ „ „	9 „
„ 8. „ 9. „ „ „ „	10 „
in jedem weiteren Urlaubsjahr im gleichen Betriebe	12 „

Für Jugendliche bis zu 18 Jahren beträgt der Mindesturlaub:

im 1. Urlaubsjahr	12 Arbeitstage
„ 2. „	10 „
„ 3. „	8 „
„ 4. „	6 „

Nimmt der Jugendliche an einem Lager der Hitler-Jugend teil, so soll ihm ein Urlaub von 12 Arbeitstagen auch dann gewährt werden, wenn ihm nach den obigen Sätzen ein geringerer Urlaub zusteht, vorausgesetzt, daß der Jugendliche seinen Urlaub nicht schon ganz oder zum Teil hinter sich hat.

Kehrt ein ausgeschiedenes Gefolgschaftsmitglied nach seinem Ausscheiden innerhalb von 6 Monaten oder nach Wiederherstellung von einem Betriebsunfall in den bisherigen Betrieb zurück, so wird diese Zeit für die Berechnung der Urlaubsjahre als Tätigkeit im Betriebe gewertet.

Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied vor dem 1. Mai des Urlaubsjahres aus dem Betriebe aus, so besteht kein Urlaubsanspruch; ist der Urlaub bereits gewährt, so kann die gezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden. Ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder, die seit ihrer Einstellung bereits länger als 6 Monate gearbeitet haben und für diese Zeit noch keinen Urlaub hatten, erhalten jedoch den vollen in Abs. 3 bestimmten Urlaub.

Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober des Jahres gewährt werden. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts bestimmt der Führer des Betriebes; er hat dabei die Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder tunlichst zu berücksichtigen.

Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen. Bei ihrer Berechnung ist die im Betriebe übliche Arbeitszeit — also grundsätzlich der 8stündige Arbeitstag — zugrunde zu legen. Hat das Gefolgschaftsmitglied während der letzten 13 Wochen regelmäßig im Akkord oder kurz gearbeitet, so wird für die Berechnung der Urlaubsvergütung der in dieser Zeit durchschnittlich erzielte Lohn zugrunde gelegt; als Mindestentgelt für den Urlaubstag ist jedoch der Lohn für 6 Arbeitsstunden zu zahlen.

3 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres erlischt der Urlaubsanspruch, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht worden ist.

Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit nicht leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsvergütung. Bereits gezahlte Urlaubsvergütungen sind zurückzuerstatten; der zurückgezahlte Betrag soll der NS.-Volkswohlfahrt zugeführt werden.

Der Urlaubsanspruch entfällt ferner, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem den Führer des Betriebes zur fristlosen Entlassung des Gefolgschaftsmitgliedes berechtigenden Grunde gelöst wird.

§ 5
Lohnordnung

Den Gefolgschaftsgliedern sind unter Zugrundelegung einer 48stündigen Wochenarbeitszeit folgende Mindestwochenlöhne zu zahlen:

1. Putzmacherinnen:	
im 1. Berufsjahr nach vollendeter Lehrzeit	10,— RM.
„ 2. „ „ „ „	12,— „
„ 3. „ „ „ „	13,75 „
nach dem 3. Berufsjahr nach vollendeter Lehrzeit	15,50 „
2. zweiten Garniererinnen	17,50 „
3. ersten Garniererinnen	21,50 „
4. Werkstattleiterinnen	27,— „
5. Lehrlingen:	
im 1. Jahr ihrer Lehrzeit	2,70 „
„ 2. „ „ „	3,60 „
„ 3. „ „ „	4,50 „

Wird im Akkord gearbeitet, müssen die Stücklöhne so bemessen sein, daß ein Gefolgschaftsmitglied mit durchschnittlichen Leistungen 10 v. H. über den tariflichen Stundenlohn verdient.

§ 6
Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit der nächsten Lohnwoche nach dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Abs. 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen*).

In Vertretung
Schnuhr

*) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Führer des Betriebes innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien bei der Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung „Das deutsche Handwerk", Breslau, Herbert-Weltisch-Straße Nr. 17, anzufordern, die die Bestellungen an den Treuhänder der Arbeit unverzüglich gesammelt weiterleitet. Dieser veranlaßt die Uebersendung der Abdrucke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten durch diese.

108. Berichtigung der Tarifordnung für die Ziegeleien des Treuhänderbezirks Schlesien vom 26. Februar 1935. Vom 29. September 1936

Tarifregister Nr. 35 5 Reichsarbeitsblatt Nr. 29 vom 15. 10. 1936, S. VI 1050

Der Sondertreuhänder
für das Ziegeleigewerbe in den
Wirtschaftsgebieten Brandenburg,
Pommern, Schlesien und Sachsen

Berlin, den 29. September 1936

Berichtigung

In der von mir verfügten **Tarifordnung für die Ziegeleien des Treuhänderbezirks Schlesien vom 26. Februar 1935***) muß es in der Lohnordnung für die Entlohnung der Brenner statt „Brenner, die selbst Kohle fahren und mehrere Feuer bedienen" heißen:

„Brenner, die selbst Kohle fahren oder mehrere Feuer bedienen."

Dr. Schmelter

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 7 v. 5. 3. 1935, Seite 69; Nr. 19 v. 5. 7. 1935, Seite 214.

---

109. Aenderung der Tarifordnung für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 20. April 1936. Vom 28. September 1936

Tarifregister Nr. 1283/5 Reichsarbeitsblatt Nr. 29 vom 15. 10. 1936, S. VI 1054

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Sachsen

Dresden, den 28. September 1936

Auf Grund der §§ 32 Abs. 3, 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung

§ 1

§ 1 Abschnitt I A der Tarifordnung vom 20. April 1936 für das deutsche Lederhandschuhgewerbe — Tarifregister Nr. 1283/2 — (Reichsarbeitsbl. Nr. 13 S. VI 427 vom 5. Mai 1936)*) **erhält folgende neue Fassung:**

„Schnittlöhne für Schlupfhandschuhe und lange Handschuhe

I. Es sind für das Zuschneiden von je 1 Paar Handschuhen zu zahlen:

A. Für Schlupfhandschuhe:

1. Alle Lederarten, außer echtem Schweinsleder und Waschleder, 7½ bis 8½ Zoll obere Weite, wie sie sich bei der Ablieferung der Handschuhe durch den Handschuhmacher ergibt,

	Städteklasse Ia		I		II	
	D[1]) Rpf	H[2]) Rpf	D Rpf	H Rpf	D Rpf	H Rpf
a) bis 3 Zoll Rebra	39	41	38	40	35,5	37,5
b) über 3 bis 3¼ Zoll Rebra	41	43	40	42	37,5	39,5

c) für jeden weiteren angefangenen Zoll größere Rebralänge in jeder Städteklasse 2 Rpf. mehr.

2. Für Schlupfhandschuhe unter 7½ Zoll obere Weite erfolgt für jeden angefangenen Zoll weniger ein Abschlag von 2 Rpf.

Für Schlupfhandschuhe über 8½ Zoll obere Weite erfolgt für jeden angefangenen Zoll mehr ein Zuschlag von 2 Rpf.

3. Für Nappaschlupfhandschuhe mit englischem Daumen (Flunderdaumen) erfolgt ein Zuschlag von 2 Rpf.

4. Für Schlupfhandschuhe aus Waschleder sind die Löhne nach Ziffern 1 und 2 mit den im Schnittlohntarif vorgesehenen Abschlägen für Waschleder zu zahlen.

5. Für Schlupfhandschuhe aus echtem Schweinsleder sind die Schnittlöhne betrieblich zu regeln. Sie dürfen aber nicht unter den Sätzen der Ziffer 1 liegen.

6. Auf Grund der Ziffern 1 bis 5 ergeben sich die in den der Tarifordnung vom 20. April 1936 beigefügten Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Stücklöhne.

7. Die Löhne für Formenschneiden sind betrieblich zu regeln."

§ 2

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

In Vertretung

Dr. Hoppe

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 4 vom 5. 2. 1936, S. 42; Nr. 14 vom 15. 5. 1936, S. 164 und 166; Nr. 17 vom 15. 6. 1936, S. 199.

[1]) D = Damen. [2]) H = Herren.

III. Heimarbeit

52. Aenderung der Tarifordnung für die in der Grünkorbherstellung beschäftigten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden im Gebiet des Deutschen Reiches vom 30. September 1934. Vom 1. Oktober 1936

Tarifregister Nr. 383/6 Reichsarbeitsblatt Nr. 29 vom 15. 10. 36, S. VI 1066

Der Sondertreuhänder
der Heimarbeit für die Herstellung
grüner Korbwaren im Gebiet des
Deutschen Reiches

Hannover, den 1. Oktober 1936

Tarifordnung

Die Tarifordnung für die in der Grünkorbherstellung beschäftigten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden in der Fassung vom 30. September 1934, veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt vom 15. Oktober 1934 Heft Nr. 29, Tarifregister Nr. 383/1*) **erhält im § 2 Abs. 3 folgende Fassung:**

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 20 v. 15. 7. 1935, S. 232 ff.; Nr. 29 v. 15. 10. 1935, S. 334; Nr. 9 v. 25. 3. 1936, S. 104.

„Die Entgeltsberechnung und -zahlung hat spätestens am 7. Tage nach der Ablieferung der Waren zu erfolgen, bei den Hilfskräften der Hausgewerbetreibenden wöchentlich am letzten Werktage."

Die Entgeltaufstellung zu dem vorgenannten Tarif in der Fassung vom 15. September 1935, veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt vom 5. Oktober 1935 Heft Nr. 28, Tarifregister Nr. 383/4*), vorletzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Die in der Entgeltaufstellung angegebenen Entgelte gelten für die Verladung an der Herstellerwerkstatt."

Krüger

53. Entgeltbücher in der deutschen Handklöppelei vom 4. September 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 27
vom 25. 9. 1936, S. I 260

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für das deutsche Spinnstoffgewerbe

Dresden, den 4. September 1936.

Entgeltbücher in der deutschen Handklöppelei

In Ausführung meiner allgemeinen Anordnung, betreffend Form und Inhalt der Entgeltbücher für Heimarbeit in der deutschen Textilindustrie, Abschnitt VI, vom 8. Mai 1935 (Reichsarbeitsbl. 1935, Nr. 15, S. I 161),*) ordne ich folgendes an:

I

Das Entgeltbuch für die Heimarbeit in der deutschen Handklöppelei erhält auf Seite 1 Zeile 1 folgenden Wortlaut:

„für die in der Handklöppelei im Gebiet des Deutschen Reiches".

II

Die Eintragungen von der vierten Seite an sind auf jeder Seite wie folgt vorzunehmen:

Tag der Ausgabe	Stück- oder Meterzahl	Artikel	Menge des mitgegebenen Materials	Stückentgelt	Arbeitszeit	Tag der Lieferung	Zurückgegebenes Material	Entgelt (Gesamt) RM

III

Die Anordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Dr. Hoppe

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 15 vom 25. 5. 35, Seite 163.

54. Tarifordnung für die Knaben-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 14. September 1936

Tarifregister Nr. 1702/1.

Reichsarbeitsblatt Nr. 27
vom 25. 9. 1936, S. VI 1007

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
im deutschen Bekleidungsgewerbe
gleichzeitig als Sondertreuhänder der
Arbeit für die Oberbekleidungsindustrie.

Berlin, den 14. September 1936

Tarifordnung für die Knaben-Oberbekleidungsindustrie

Auf Grund der §§ 32 und 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

Es gilt die Tarifordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie, die Anlagen 1 bis 15 ausgenommen, vom 21. August 1936, Tarifregister Nr. 50/8*), mit folgenden Abänderungen:

Es erhalten folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für alle Betriebe und Betriebsabteilungen der Bekleidungsindustrie **im Deutschen Reich,** in denen Knabenoberkleidung aller Art aus wollenen und halbwollenen Stoffen hergestellt wird.

Sie gilt auch für die Herstellung von Mänteln aus anderen Stoffen, Cummistoffe ausgenommen, und von Mädchenmänteln aus Loden.

*) S. Amtliche Mitteilungen Nr. 28 vom 5. 10. 36, Seite 317 ff.

Die Tarifordnung findet auch Anwendung, insoweit die aufgeführte Kleidung in Betrieben oder Betriebsabteilungen anderer Industrien oder in sonstigen Betrieben oder Werkstätten hergestellt wird.

Die Tarifordnung findet keine Anwendung auf Maßarbeit.

Sie gilt nicht für die Herstellung von Ski- und Trachtenkleidung und von Uniformen.

Als Knabenkleidung im Sinne dieser Tarifordnung gelten die Größen 0 bis 6 und 7 bis 12 und bei Kieler Blusen außerdem die Größen 38 bis 43.

Die Tarifordnung gilt für alle Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der kaufmännischen und technischen Angestellten.

Sie gilt für die in Heimarbeit Beschäftigten, soweit für sie Bestimmungen getroffen sind.

§ 4

Mindestentgelte für in Heimarbeit Beschäftigte

(Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister)

Bei der Bemessung der Stückentgelte der in Heimarbeit Beschäftigten sind die von einem Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit aufzuwendende Arbeitszeit und der für die Bewertung der Arbeit festgelegte Tariflohn zugrunde zu legen.

Sämtliche Näharbeiten sind mit dem Tariflohn der Maschinennäherin, das Bügeln mit dem Lohn des Büglers zu bewerten.

Ist für eine Arbeit eine Mindestarbeitszeit festgelegt, darf bei der Entgeltbemessung eine niedrigere Zeit nicht zugrunde gelegt werden.

Sind Grundformen festgelegt, dürfen von den dafür festgelegten Arbeitszeiten Abzüge nicht gemacht werden, auch dann nicht, wenn auf eine zur Grundform gehörende Arbeit verzichtet wird.

Bei der Bemessung der Arbeit muß die Art der Verarbeitung berücksichtigt werden.

Sind Wertstufen festgelegt und wird eine Arbeit verlangt, die als Kennzeichen einer Wertstufe gilt, dürfen Arbeitszeiten niedrigerer Wertstufen bei der Entgeltbemessung nicht zugrunde gelegt werden.

Dies gilt auch, wenn die Teilarbeiten, die Kennzeichen der Wertstufe sind, als vorbereitende Arbeiten oder nach Ablieferung des Stückes im Betriebe des Auftraggebers ausgeführt werden.

Neben dem Entgelt erhalten die in Heimarbeit Beschäftigten für ihre besonderen Aufwendungen (Abnutzung der Nähmaschine, Reparaturen, Stromverbrauch) einen Zuschlag als Heimarbeiterzuschlag, wenn sie mit fremden Hilfskräften arbeiten, für ihre sonstigen Unkosten einen besonderen Zuschlag.

Die Zuschläge betragen:

1. Bei Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten und die ausschließlich Näharbeiten ausführen, 10 v. H.
2. Bei Hausgewerbetreibenden mit fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) und bei Zwischenmeistern, denen die Ausführung der Näharbeiten übertragen wird, 20 v. H.
3. Bei Heimarbeitern, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern, die das fertige Stück (Einrichten, Nähen und Bügeln) liefern, 40 v. H.

Das Nähmaterial und sämtliche Zutaten sind den in Heimarbeit Beschäftigten unentgeltlich zu liefern.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Tarifordnung mit den Anlagen 1 bis 3 tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft.

Alle ihr entgegenstehenden bisherigen tariflichen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Es werden insbesondere hiermit außer Kraft gesetzt:

Der Tarifvertrag für die Berliner Knaben- und Burschenkonfektion vom 16. Februar 1920 mit dem dazugehörenden Lohnabkommen in der Fassung vom 26. Oktober 1932 und das Lohnabkommen für Lohngewerbetreibende vom 15. Juli 1932 sowie die Abänderung beider Verträge durch die Tarifordnung vom 29. April 1936, Tarifregister Nr. 1449/1.

Die Tarifordnung betreffend die Mindestentgelte für die Anfertigung von Knabenlodenmänteln im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 31. Oktober 1934, Tarifregister Nr. 437/1.

Der Unternehmer hat über den im § 31 Abs. 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der DAF und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen*).

Anlage 1

Ortsgruppenverzeichnis

Ortsgruppe I

Berlin und die im Vorortverkehr erreichbaren Orte; Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg, Wandsbek.

*) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Unternehmer innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt bei der zuständigen Gaubetriebsgemeinschaft Bekleidung der Deutschen Arbeitsfront anzufordern.

Ortsgruppe II

Aachen, Augsburg, Bielefeld, Brakwede, Bochum, Bonn, Bremen, Bretzenheim, Chemnitz, Cannstatt b. Stuttgart, Cörrenzig, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Elverdissen, Frankfurt a. M., Fürth, Gelsenkirchen, Gütersloh, Halle, Hannover, Heidelberg, Herford, Heinsberg, Höchst a. M., Hückelhofen, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Krefeld, Krähwinklerbrück, Kalkberge, Klein Gladbach-Brück, Karlsruhe, Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mombach, München, Münster, Mülheim a. d. Ruhr, München-Gladbach, Rheydt, sämtliche Orte des linksrheinischen Teils des Regierungsbezirks Düsseldorf und die Orte des Regierungsbezirks Aachen, Ried, Nürnberg, Oberhausen, Odenkirchen, Offenbach, Osnabrück, Otzenrath, Pasing, Radanhofen, Solingen, Stettin, Stuttgart, Sachsenhausen b. Berlin, Weißenau b. Mainz, Wiesbaden, Wegberg, Zahlbach b. Mainz.

Ortsgruppe III

Aschaffenburg, Bamberg, Bautzen, Bayreuth, Bensheim, Beuthen (OS), Bieber b. Offenbach, Bocholt, Brandenburg (Havel), Braunschweig, Breslau, Bruchsal, Budenheim b. Mainz, Burg b. Magdeburg, Coburg, Dietesheim, Dillingen i. Saargebiet, Dudenhofen, Dudweiler, Elmshorn, Erfurt, Eßlingen, Elbing, Erlangen, Frankfurt a. O., Freiburg/Br., Freudenstadt, Gleiwitz, Göppingen, Görlitz, Gotha, Groß Gerau, Halberstadt, Hanau, Heilbronn, Hindenburg, Hof, Kaiserslautern, Kleinsteinheim, Königsberg/Pr., Konstanz, Kornwestheim, Ludwigsburg, Mülheim b. Offenbach, Neu Isenburg, Neunkirchen, Neustadt a. d. Haardt, Neu Ulm, Paderborn, Pforzheim, Pinneberg, Plauen, Regensburg, Reutlingen, Roßdorf b. Darmstadt, Rottweil, Saarbrücken, Saarlautern, Schwerin i. M., Seifhennersdorf-Neugersdorf, St. Ingbert, Sprendlingen-Buch, Stierstadt i. Ts., Sulzbach i. Saargebiet, Speyer, Tuttlingen, Ulm a. d. Donau, Urach, Vilbel, Völklingen, Walldorf, Weimar, Weinheim a. d. B., Wesel, Worms, Würzburg, Wuppertal, Zittau, Zwickau.

Ortsgruppe IV

Alle übrigen Orte.

Anlage 2

Mindestlöhne und Mindestentgelte; Mindestlöhne für Betriebsarbeiter

	Ortsgruppe			
	I	II	III	IV
	Wochenlöhne in ℳ			
1. Zuschneider, Aufzeichner				
im 1. Jahr der Berufstätigkeit . .	44	40	36	34
„ 2. „ „ „ . .	46	42	38	36
„ 3. „ „ „ . .	49	44	40	38
2. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen				
im 1. Jahr der Berufstätigkeit . .	31	29	27	25
„ 2. „ „ „ . .	33	31	29	27
„ 3. „ „ „ . .	35	33	31	29
	Stundenlöhne in ℛℳ			
3. Herausschneider, Pauser	77	72	67	63
4. Herausschneiderinnen, Pauserinnen	54	50	47	44
5. Bügler	81	76	71	66
6. Schneider, Einrichter, Maschinennäher	77	72	67	63
7. Jung-Gesellen				
im 1. Jahr nach der Lehre	68	63	58	53
„ 2. „ „ „ „ „	72	67	62	57
8. Einrichterinnen	66	62	58	54
9. Büglerinnen	64	60	56	52
10. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen	50	47	43	41
11. Handnäherinnen, Zuarbeiterinnen	46	43	40	37
12. Arbeiterinnen unter 18 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit				
im Alter von 14 bis 15 Jahren .	18	16	14	12
„ „ „ 15 „ 16 „ .	22	18	16	14
„ „ „ 16 „ 17 „ .	32	28	26	24
„ „ „ 17 „ 18 „ .	38	34	32	30

Besondere Bestimmungen

1. Die Mindestlöhne für Herausschneider, Herausschneiderinnen, Pauser und Pauserinnen gelten nur für solche Personen, die ausschließlich nach Schablonen pausen und herausschneiden. Werden sie vorübergehend auch mit Aufzeichnen und Zuschneiden beschäftigt, gelten die Mindestlöhne der Gruppen 1 und 2.

2. Für Büglerinnen an Bügelmaschinen und für Büglerinnen, die das ganze Stück abbügeln, gelten die Mindestlöhne der Bügler.

3. Für Handnäherinnen, die Knopflöcher machen und Kanten umheften, gelten die Mindestlöhne der Maschinennäherinnen.

4. Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 18 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Halbjahr der Beschäftigung die Mindestlöhne der Arbeiterinnen im Alter von 17 bis 18 Jahren.

5. Die Mindestlöhne der Jung-Gesellen und die der Arbeiterinnen unter 18 Jahren sowie die unter Ziffer 6 aufgeführten Mindestlöhne gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufig geregeltem Arbeitstempo.

6. Wird mit Arbeiterinnen unter 18 Jahren eine mindestens zweijährige Ausbildung schriftlich vereinbart, gelten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres folgende Mindeststundenlöhne:

	Ortsgruppe			
	I	II	III	IV
	Stundenlöhne in Rpf			
im 1. Halbjahr der Beschäftigung . . .	18	16	14	12
„ 2. „ „ „ . . .	22	18	16	14
„ 3. „ „ „ . . .	28	24	22	20
„ 4. „ „ „ . . .	32	28	26	24
„ 1. Jahr nach der Ausbildung . . .	38	34	32	30

Diese Löhne gelten nur, wenn die Arbeiterinnen in allen für sie in Betracht kommenden Arbeiten ausgebildet werden. Sie gelten nicht, wenn sie ständig nur mit einzelnen Teilarbeiten beschäftigt werden.

7. In den Orten der Ortsgruppe I gelten für Schneider und Bügler, die im Zeitlohn beschäftigt werden, folgende Mindeststundenlöhne:

Schneider . . . . . 80 Rpf.
Bügler . . . . . 84 „

Mindestlöhne für die Bemessung der Entgelte der in Heimarbeit Beschäftigten

(Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister)

	Ortsgruppe			
	I	II	III	IV
	Stundenlöhne in Rpf			
Bügler	75	70	65	63
Maschinennäherinnen	50	47	43	41

Anlage 3

I. Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Großstücke

A. Wertstufen

(Verarbeitungsmerkmale)

a) Jacke, Seekadettjacke, Ulster, Kieler Mantel, Stutzer und Joppe.

Wertstufe I

Leinen-, Zwirn-, Roßhaar- oder Wollwattierung.
Klappen dicht pikieren.
Kanten anstechen oder mit der Hand durchnähen.
An den Taschen Leinen unterlegen und durchsticheln.
Besetzen und Futternähte anreihen.
Aermel einzeln einnähen und Nähte auseinanderreihen.
Bei Mänteln Taschendeckel und Besetzen lose lassen und abfüttern.
Saum staffieren.
Unterkragen dicht absteppen oder pikieren.
Oberkragen mit der Hand aufsetzen.

Wertstufe II

Leinen mit Flanke und Plack oder mit halbem Roßhaarplack.
Klappen schlank pikieren.
Eckenband in Kanten und Klappenbruch legen.
Kanten einmal steppen oder hohle Kanten, nicht anstechen.
Stoffzunge.
Aermeleinlage vor der Hand, Aermelfutter an der hinteren Aermelnaht annähen.
Bei Mänteln Besetzen, Nähte und Saum einfassen.
Unterkragen schlank absteppen.
Oberkragen mit der Maschine verstürzen, Ecken mit der Hand umsäumen.

Wertstufe III

Einfaches Leinen ohne Plack oder schmaler Leinenstreifen.
Klappen nicht pikieren.
Eckenband nur in Kanten legen.
Kanten einmal steppen.
Bei Mänteln Besetzen, Nähte und Saum nicht einfassen, Saum durchsteppen.
Unterkragen vier- bis sechsmal steppen.
Oberkragen ganz mit der Maschine verstürzen.

b) Kieler Bluse.

Wertstufe I

Seitennähte zweimal nähen.
Achsel mit Zwickel.
Brustteil zweimal steppen.

Wertstufe II

Seiten- und Achselnähte einmal nähen.
Brustteil offenkantig einmal steppen.
Saum einschlagen und durchsteppen.

B. Grundformen für Großstücke

Zur Grundform gehören:

1. Jacke: 2 äußere Seitentaschen.
   Seekadettjacke: keine Taschen.
   Ulster, Mantel und Kieler Mantel: 2 äußere Seitentaschen.
   Joppe und Stutzer: 2 Mufftaschen und 2 äußere Seitentaschen.

Bei aufgesteppten Taschen gehört folgende Ausführung zur Grundform:

Tasche ungefüttert, ohne Patte, ohne Leiste, ohne Knopfloch, Eingriff nach innen umgebugt und durchgesteppt, ohne Staffierarbeiten.

2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   a) Jacke, Seekadettjacke, Ulster, Mantel, Kieler Mantel, Stutzer und Joppe.

Wertstufe I

Wollwattierung: Leinen mit Flanke und Plack aus Zwirnroßhaar oder aus Wollhaar.
Klappen dicht pikieren.
Eckenband in Kanten und Klappenbruch legen.
Leinen an den Taschen unterlegen und durchsticheln.
Besetzen und Futternähte schlank anreihen.
Kanten einmal steppen oder hohle Kanten nicht anstechen.
Watte auf Achseln und Flanken legen.
Futter mit der Maschine einnähen.
Futterfalte im Rücken und Saum.
Aermeleinlage vor der Hand.
Aermelfutter an der Ellenbogennaht anreihen.
Aermel durch die Wattierung einnähen.
Unterkragen dicht steppen.
Oberkragen mit der Maschine verstürzen.
Bei Mänteln mit Futter Saum bis 6 cm breit.
Beim Ulster ohne Futter Saum staffieren, Nähte einmal übersteppen.

Wertstufe II

Halbwattierung: Leinen mit Flanke und Leinenplack; Roßhaarplack nur auf der Brust oder in der Klappe.
Klappen schlank pilieren.
Eckenband in Kanten und Klappenbruch legen.
Vordere Taschenecken auf Leinen ansticheln.
Kanten einmal steppen oder hohle Kanten, nicht anstechen.
Watte auf Achseln und Flanken legen.
Futter mit der Maschine einnähen.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen

Aermeleinlage vor der Hand.
Aermelfutter an der Ellenbogennaht annähen.
Aermel durch die Wattierung einnähen.
Unterkragen schlank steppen.
Oberkragen mit der Maschine verstürzen.
Bei Mänteln mit Futter Saum bis 6 cm breit.
Beim Ulster ohne Futter Saum staffieren, Nähte einmal übersteppen.

Wertstufe III

Leineneinlage: einfaches Leinen ohne Plack oder schmaler Leinenstreifen.
Klappen nicht pikieren.
Eckenband nur in Kanten legen.
Kanten einmal steppen.
Watte auf die Achselspitzen legen.
Futter mit der Maschine einnähen.
Aermel durch das Futter einnähen.
Unterkragen vier- bis sechsmal steppen.
Oberkragen mit der Maschine verstürzen.
Bei Mänteln mit Futter Saum bis 6 cm breit.
Beim Ulster ohne Futter kein Stoffeinschlag und Saum durchsteppen.

b) Kieler Bluse.

Wertstufe I

Seitennähte zweimal nähen.
Achsel mit Zwickel.
Brustteil offenkantig zweimal steppen.
Aermel mit Schlitz und geschürzten Oesen.
Futterstreifen an Aermeln gegensetzen.
Unteren Saum einschlagen und durchsteppen, 2 Schnürlöcher.
Zöpfe oder Band.
Zugband im Saum.

Wertstufe II

Seiten- und Achselnähte einmal nähen.
Brustteil offenkantig einmal steppen.
Aermel ohne Schlitz; unteren Saum offenkantig.
Eingestickte Stickerei im Aermel.
Unteren Saum einschlagen und durchsteppen, 2 Schnürlöcher.
Zugband im Saum.

C. Mindestarbeitszeiten für die zur Grundform gehörenden Näharbeiten

Jacke mit Revers, Seekadettjacke, Joppe, Mantel, Kieler Mantel, Ulster und Kieler Bluse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Größe	Arbeitszeit in Minuten in Wertstufe I	II	III
1	Jacke mit Revers	0—6	105	90	75
		7—12	130	110	90
2	Kurze Jacke mit Revers in Westenform mit Schnallgürtel oder mit Gummizug	0—6	105	90	75
		7—12	130	110	90
3	Seekadettreversjacke mit geteiltem Rücken	0—6	105	90	75
		7—12	130	110	90
4	Seekadettreversjacke mit glattem Rücken	0—6	95	80	70
		7—12	115	100	80
5	Joppe mit Revers, mit oder ohne Futter, mit schmalem Stoff- oder Futterbesetzen	3—6	150	115	95
		7—12	200	150	125
6	Joppe mit Revers und vollem Besetzen	3—6	190	145	125
		7—12	240	190	160
7	Joppe, hochgeschlossen, mit oder ohne Futter, mit schmalem Stoff- oder Futterbesetzen	3—6	—	—	85
		7—12	—	—	110
8	Mantel, Stutzer und Kieler Mantel mit Futter	0—2	135	95	80
		3—6	160	120	100
		7—12	210	155	130
9	Ulster und Stutzer ohne Futter mit vollem Besetzen	0—6	200	150	130
		7—12	250	195	165
10	Loden-, Baumwoll- und Leinenmantel mit vollem Besetzen	0—6	—	110	—
		7—12	—	145	—
11	Loden-, Baumwoll- und Leinenmantel mit schmalem losem Besetzen, verstichelten oder durchgesteppten Taschen oder mit Futter	0—6	—	—	85
		7—12	—	—	115
12	Kieler Bluse	0—6	70	45	—
		7—12	90	55	—
		38—43	110	—	—

Bluse, Jacke ohne Revers, Kittel und andere Formen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Arbeitszeit in Minuten Größe 0—6	Größe 7—12
16	Bluse ohne Futter, ohne Stoffkragen, offen (Stehbrust) oder hochgeschlossen	40	55
17	Hemdbluse oder Sportbluse ohne Sattelstück, ohne Futter, offen oder geschlossen zu tragen, mit einfachen, festgesteppten Stulpen oder Bündchen, mit aufgesteppter Falte auf dem linken Vorderteil	40	50
18	Hemdbluse oder Sportbluse wie Nr. 17 mit Sattelstück, mehr	8	8
19	Kurze Jacke und Schillerjacke ohne Futter, ohne Stoffkragen, offen (Stehbrust) oder hochgeschlossen	45	60
20	Lange Jacke ohne Futter, ohne Stoffkragen, offen (Stehbrust) oder hochgeschlossen	50	65
21	Schuljacke mit Kragen, hochgeschlossen, ohne Futter, ohne Eckenband in den Kanten, ohne Flanke	35	45
22	Erstlingskittel ohne Futter, ohne Stoffkragen, offen oder hochgeschlossen	53	—
23	Kleiner Stoffkragen an Nr. 16, 19, 20, 22, mehr	8	8
24	Matrosen- oder Schalkragen, glatt, an Nr. 16, 19, 20, 22, mehr	12	12
25	Ganzes oder halbes Futter in Nr. 16 bis 24, mehr	12	12
26	Stoff- oder Futterbesetzen über 13 cm breit	5	5
27	Klappstulpen	10	10
28	Eingesetzte Tasche mit Leiste, Patte oder Paspel oder aufgesetzte Tasche ohne Futter und ohne Patte	5	5
29	Aufgesetzte Tasche mit halbem Futter	2	2
30	Verstürzte Patte an aufgesetzter Tasche	3	3
31	Falte an aufgesetzter Tasche	2	2

Bei Verarbeitung feinfädiger Kammgarnstoffe und wollener Flanelle erhöhen sich die Mindestarbeitszeiten um 25 v. H.

D. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche nicht zur Grundform gehörende Näharbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Arbeitszeit in Minuten in Wertstufe I	II und III
	Taschen		
35	Aeußere Tasche	10	8
36	Innere Tasche	7	6
37	Stoffzunge	7	5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Arbeitszeit in Minuten in Wertstufe I	II u III
38	Verstürzte Patte an aufgesetzter Tasche oder an innerer Tasche	5	4
39	Patte oder Leiste mit Spitze, mehr	1	1
40	Patte aus kariertem oder gestreiftem Stoff, mehr	1	1
41	Rahmentasche mit einpaspelierter Patte	11	8
42	Aufgesteppte Tasche ganz abfüttern	8	6
43	Aufgesteppte Tasche halb abfüttern	4	3
44	Aufgesetzte Tasche mit der Hand von links anreihen	8	8
45	Aufgesetzte Tasche von außen anstaffieren	12	12
46	Aufgesetzte Tasche aus kariertem oder gestreiftem Stoff, mehr	3	2
47	Jede abgenähte Legefalte an aufgesetzter Tasche	1½	1
48	Jede andere Falte an aufgesetzter Tasche	3	2
49	Jede Einfassung an Falten	4	4
50	Leiste an aufgesetzter Tasche	2	2
51	Unterlage unter aufgesetzter Tasche an ungefütterten Stücken	3	2
52	Zwei Taschendeckel, wenn das Besetzen die Tasche nicht deckt (nur in I und II)	10	10
53	Zwei Taschendeckel mit Blasebalg	15	15
54	Zwei Taschendeckel und Besetzen, lose und abgefüttert	24	—

Kanten und Nähte

58	Hohle Kanten ohne Saum von innen oder außen anstechen, an Jacken	12	9
59	Hohle Kanten ohne Saum von innen oder außen anstechen, an Ulstern, Mänteln und Kieler Mänteln	16	12
60	Hohle Kanten mit Saum von innen oder außen anstechen, an Jacken	20	16
61	Hohle Kanten mit Saum von innen oder außen anstechen, an Ulstern, Mänteln und Kieler Mänteln	24	20
62	Kanten ohne Saum mit der Hand einmal durchnähen, an Jacken	30	—
63	Kanten ohne Saum mit der Hand einmal durchnähen, an Ulstern, Mänteln und Kieler Mänteln	40	—
64	Kanten mit Saum mit der Hand einmal durchnähen, an Jacken	50	—
65	Kanten mit Saum mit der Hand einmal durchnähen, an Ulstern, Mänteln und Kieler Mänteln	60	—
66	Kanten zweimal steppen, an Jacken	6	5
67	Kanten zweimal steppen, an Ulstern, Mänteln und Kieler Mänteln	8	6
68	Saum mehr als zweimal steppen, jede Steppnaht	4	3
69	Aermelkante mehr als zweimal steppen, jede Steppnaht	3	2
70	Kanten und Patten mit der Maschine einfassen	45	40
71	Kanten und Patten außen mit der Maschine, innen mit der Hand einfassen	70	—
72	Unterer Saum über 6 cm breit	8	8
73	Nähte einmal übersteppen, ohne Armlochnaht, an Jacken	6	5
74	Nähte einmal übersteppen, ohne Armlochnaht, an gefütterten Mänteln	10	7
75	Nähte zweimal übersteppen, ohne Armlochnaht, an Jacken	12	10
76	Nähte zweimal übersteppen, ohne Armlochnaht, an gefütterten Mänteln	20	15
77	Nähte zweimal übersteppen, ohne Armlochnaht, an Ulstern	8	6
78	Armlochnaht einmal übersteppen, knapp, mehr	12	9
79	Armlochnaht einmal übersteppen, breit, mehr	16	12
80	Armlochnaht zweimal übersteppen, mehr	20	15
81	Nähte einfassen an ungefütterten Stücken	8	6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Arbeitszeit in Minuten in Wertstufe I	I. u. III

Aermel, Aufschläge, Aermelschlitze und Rückenschlitze

85	Aermel einzeln einnähen und Nähte auseinanderreihen	12	—
86	Raglanärmel	25	20
87	Dreiteiliger Aermel	10	8
88	Verlegte Achseln an dreiteiligen Aermeln	3	—
89	Aermelaufschläge, halb, einmal steppen	8	6
90	Aermelaufschläge, ganz, einmal steppen	12	9
91	Aermelaufschläge, ganz, lose und gefüttert, steppen oder hohl nähen	20	15
92	Aermelaufschläge, halb, lose und gefüttert, steppen oder hohl nähen	14	10
93	Aermelaufschläge, geteilt	5	4
94	Aermelgürtel, ringsherum, mit 2 Schlaufen und Schnallen	20	15
95	Aermelspangen	10	8
96	Stoffleisten auf den Aermeln	6	5
97	Tresse auf die Oberärmel steppen, jede Steppnaht	1	1
98	Aermelschlitze, blind, überbügeln oder übersteppen	5	4
99	Aermelschlitze, halboffen	10	8
100	Rückenschlitz	8	6
101	Rückenschlitz an ungefütterten Stücken mit einpaspeliertem oder gefüttertem Untertritt	15	12
102	Hakenschlitz	10	8

Sattel, Falten und Gürtel

106	Sattel auf den Vorderteilen	10	8
107	Sattel auf dem Rückenteil	6	5
108	Geschweifter Sattel mit einer Spitze, mehr	3	2
109	Jede weitere Spitze, mehr	1	1
110	Rückenteil am Sattel einkrausen	4	3
111	Windschutzklappe	8	6
112	Achselklappe mit Schlaufe	8	6
113	Schoßteil im Rücken ansetzen	3	2
114	Einfache Legefalte vom Sattel bis zum Gürtel	2	2
115	Lange Legefalte	3	3
116	Messerfalte einmal gesteppt vom Sattel bis zum Gürtel	3	3
117	Lange Messerfalte einmal gesteppt	4	4
118	Jede weitere Steppnaht, mehr	1	1
119	Hohle Falte oder Kellerfalte vom Sattel bis zum Gürtel	6	5
120	Lange hohle Falte oder lange Kellerfalte	8	6
121	Aufgesteppte Falte vom Sattel bis zum Gürtel	5	4
122	Lange aufgesteppte Falte	7	5
123	Jede Einfassung an Falten	10	10
124	Quetschfalte im Mantel, nur im Stoff	9	7
125	Quetschfalte im Mantel, im Stoff und im Futter	14	11
126	Zwei Rückenfältchen abnähen	3	2
127	Zwei Rückenfältchen heften	5	4
128	Zwei Rückenseitenfalten (Polo- oder Golffalte)	25	—
129	Kurze Biese steppen	2	1
130	Lange Biese steppen	3	2
131	Einteiliger Gürtel ringsherum mit 2 Seitenschlaufen	10	8
132	Dreiteiliger Gürtel ringsherum	15	12
133	Einteiliger Rückengurt zum Anknöpfen oder zweiteiliger Rückengurt	8	6
134	Einteiliger Rückengurt, fest oder lose	5	4
135	Einlage im Gürtel	1	1
136	Gürtelschlaufe mit der Maschine anfertigen und annähen	1	1
137	Gürtelschlaufe, fertig geliefert, nur annähen	½	½
138	Gummizug im Rücken	4	3
139	Rückenzug auf Eckenband oder Gummizugkanal	7	6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Arbeitszeit in Minuten in Wertstufe I	Arbeitszeit in Minuten in Wertstufe II und III
	Futter, Besetzen und Wattierung		
143	Einlage bis zur Hüfte bei Baumwollfutter	12	10
144	Einlage bis zum Saum bei Baumwollfutter	18	15
145	Einlage in den Aermeln	12	10
146	Einlage in den halben Oberärmeln	6	5
147	Für Einlage bei Kunstseidenfutter 50 v. H. mehr		
148	Oeltucheinlage in Schultern und Sattel	—	10
149	Steppfutter, fertig geliefert, einnähen	15	12
150	Einknöpffutter	30	25
151	Futterbesetzen (nur in I und II)	20	20
152	Futtersaum, offen	20	15
153	Besetzen einfassen	6	5
154	Besetzen einfassen mit Zunge	8	7
155	Besetzen einfassen mit Blasebalg	15	15
156	Saum einfassen	6	5
157	Inneren Sattel abfüttern	6	5
158	Einlage im Sattel	3	2
159	Leinenwattierung mit Plack anfertigen	10	8
160	Ganze Roßhaar- oder Wollhaarwattierung	7	—
161	Watte in den Vorderteilen in Brusthöhe	10	8
162	Watte um das Armloch	6	5
163	Watteröllchen in den Armkugeln	5	—
164	Wattekissen anfertigen	5	5
	Kragen und Fasson		
168	Zwickel im Unterkragen oder Kragen am Bruch durchschnitten	15	12
169	Oberkragen mit der Hand umsäumen	12	—
170	Oberkragenecken mit der Hand umsäumen (nur in I und II)	6	5
171	Langes Revers an Jacken mit einem Knopf (nur in I und II)	4	4
172	Kragenspiegel mit Litze	5	4
	Verschiedenes		
176	Firmenschild mit der Maschine einnähen	2	2
177	Firmenschild mit der Hand einnähen	4	4
178	Kragenspange und ähnliche Spangen festnähen	5	4
179	Lose Kragenspange und ähnliche Spangen	7	5
180	Futterschlaufe	3	3
181	Brustabnäher	6	5
182	Verdeckte Leiste	10	10
183	Verdeckte Leiste, nicht durch das Besetzen gesteppt, mehr	7	7
184	Einfacher Stofflatz	6	5
185	Geteilter Stofflatz	9	7
186	Kapuze mit Stoffstreifen	—	8
187	Gefütterte Kapuze oder Kapuze aus doppeltem Stoff	—	15
188	Für Großstücke der Wertstufen I und II aus Kammgarn-, Strichtuch- und Gabardinestoffen, mehr	20	15
189	Handloch bis 2 cm	8	—
190	Handloch bis 3 cm	12	—
191	Handloch über 3 cm	16	—
192	Maschinenloch (Rundloch) bis 3 cm	2	2
193	Maschinenloch (Rundloch) über 3 cm	3	3
194	Maschinenlangloch (Wäscheloch)	½	½
	Besondere Arbeiten an Kieler Blusen		
200	Stickereiplack mit der Maschine aufsteppen oder Stoffstück untersteppen	3	3
201	Stickereiplack mit der Hand aufnähen	8	8
202	Futterstreifen am Saum gegensetzen	5	5
203	Aermel füttern	10	10
204	Bluse und Aermel füttern	25	25
205	Nähte einfassen	8	8
206	Paspeltasche oder aufgesetzte Tasche ohne Futter	4	4
207	Geschürzte Oese	1½	1½
208	Kieler Blusen aus Kammgarn- und Tuchstoffen, zulässig nur in Wertstufe I, mehr	15	—

E. Mindestarbeitszeiten für Kragen, Manschetten und Lätze

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Arbeitszeit in Minuten Größe 0—6	Arbeitszeit in Minuten Größe 7—12
212	Kleiner Ueberkragen, verstürzt, für Erstlingssachen	8	—
213	Kleiner Ueberkragen und Hochschlußkragen, verstürzt	10	12
214	Schillerkragen, verstürzt	12	15
215	Matrosenkragen, verstürzt	17	21
216	Matrosenkragen, gesäumt und gekniffst	6	8
217	Kieler Kragen	20	25
218	Kragen mit geteiltem Latz	16	20
219	Gefütterter oder gesäumter Latz, mit oder ohne Einfassung	4	4
220	Geteilter Latz	7	7
221	Trikotlatz mit Einfassung, zum Einknöpfen	5	5
222	Trikotlatz mit Einfassung, doppelt, mit Bändern	9	9
223	Geteilter Westenlatz, ohne Taschen	10	12
224	Geteilter Westenlatz, mit 2 Taschen	16	20
225	Geteilter Westenlatz, mit 2 Taschen ohne Eingriff	14	16
226	Einteiliger Westenlatz	7	9
227	Einteiliger Westenlatz mit halbem Kragen	12	15
228	Verstürzte Manschetten	10	10
229	Gesäumte oder gekniffste Manschetten	4	4
230	Jede Steppnaht bei Nr. 215 bis 218, mehr	1½	1½
231	Jede Steppnaht an den übrigen Kragen, Lätzen und Manschetten, mehr	1	1

II. Grundform und Mindestarbeitszeiten für Westen

A. Grundform

Zur Grundform gehören:
1. 2 äußere Taschen.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   Knopf- und Knopflochstreifen als Einlage.
   Eckenband in der Kante.
   Kante einmal steppen.
   Futter mit der Maschine verstürzen.

B. Mindestarbeitszeiten für die zur Grundform gehörenden Näharbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Arbeitszeit in Minuten Größe 0—6	Arbeitszeit in Minuten Größe 7—12
240	Weste	40	45

C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche nicht zur Grundform gehörende Näharbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Arbeitszeit in Minuten
241	Tasche im Stoff	5
242	Aufgesteppte Geldtasche	4
243	Hohle Kanten nicht anstechen	5
244	Hohle Kanten durchnähen	20
245	Kanten mit Tresse oder Borte mit der Maschine einfassen	14
246	Taschenleiste mit Tresse oder Borte mit der Maschine einfassen	3
247	Kanten mit Tresse oder Borte innen mit der Hand, außen mit der Maschine einfassen	20
248	Taschenleiste mit Tresse oder Borte innen mit der Hand, außen mit der Maschine einfassen	5
249	Schal mit oder ohne Einschnitt (Crochet)	10
250	Zweireihige Weste, mehr	6
251	Brust- oder Armlochabnäher	3
252	Seitenschlitze	3
253	Knopfuntertritt	2
254	Zwischenfutter in den Vorderteilen	3
255	Für Westen aus Kammgarn-, Gabardine-, Tuchstoffen und Kunstseiden, mehr	5
256	Für Westen aus Waschstoffen, weniger	5

III. Grundform und Mindestarbeitszeiten für Hosen

A. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 Seitentaschen.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   Einfaches Besetzen der Taschen aus Stoff oder Futter.
   Seitennähte kappen, Schrittnähte und Gesäßnaht kappen oder ausbügeln.
   Maschinensaum.
   Knopfeinlage im Bund.
   Einteiliges Bundfutter verstürzen und durchsteppen oder festes Leibchen.
   Angeschnittene Knopf- und Knopflochleiste.
   Taschen und Schlitz mit der Maschine verstiicheln.
   Schlitz-, Bund- und Leibchenknöpfe annähen.

B. Mindestarbeitszeiten für die zur Grundform gehörenden Näharbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Arbeitszeit in Minuten Größe 0—6	Größe 7—12
261	Leibchen-, Einsteck- oder Anknöpfhose	32	—
262	Kurze Rundbundhose	35	40
263	Lange Rundbundhose, mehr	5	5
264	Golf- oder Skihose mit Schnallen oder Gummizug und mit Futter am Saum	50	60
265	Reithose mit Naht in der Kniekehle und mit gegengesetztem Futterstreifen an der Knienaht und an der Stulpe	65	75
266	Schifferhose mit Latz	100	120
267	Halb oder ganz gefütterte Hose, mehr	12	12
268	Hose mit einer Tasche in der Seitennaht, weniger	4	4

C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche nicht zur Grundform gehörende Näharbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Arbeitszeit in Minuten
271	Doppeltes Besetzen einer Tasche	1½
272	Paspeltasche in der Vorderhose	3
273	Gesäßtasche ohne Falte aufsteppen	3
274	Gesäßtasche mit Quetschfalte aufsteppen	5
275	Gesäßtasche mit Leiste	6
276	Gesäßtasche paspelieren	8
277	Uhrtasche in der Bundnaht	3
278	Uhrtasche paspelieren	5
279	Messertasche aufsteppen	3
280	Messertasche eingeschnitten	5
281	Taschenpatte	2
282	1 Riegel	2
283	Doppeltes Gesäß, einmal aufsteppen	5
284	Doppeltes Gesäß, zweimal aufsteppen	8
285	Loses Leibchen	12
286	Loser Knopflochstreifen	4
287	Falte zum Verlängern des Leibchens	1
288	Latz auf das Leibchen steppen	2
289	Latz in das Leibchen einsteppen	3
290	Gummi in der Falte zum Verlängern des Leibchens	1
291	Gesäßfutter (Schrittbesatz) mit der Maschine einsteppen	2
292	Gesäßfutter (Schrittbesatz) mit der Hand einnähen	5
293	Seitennähte ausbügeln	2
294	Gesäßnaht an beiden Seiten einfassen	3
295	Einschlag oder Falte in der Gesäßnaht	2
296	Hosensaum mit Futter einfassen	2
297	Hosensaum mit der Hand staffieren	5
298	Hosensaum ankreuzen	8
299	Doppelter Saum, angeschnitten, nur umschlagen	4
300	Doppelter Saum, innere Saumkanten gegeneinander staffieren	12
301	Abgefütterte Stulpen an Reithosen	10
302	Angesetztes Bündchen am Saum bei Golf- oder Skihosen	12
303	Nähte bestechen an langen Hosen	8
304	Schlaufe mit der Maschine anfertigen und annähen	1
305	Fertig gelieferte Schlaufe annähen	½
306	Gummizug in der Hinterhose	2
307	Kleiner Gummizug in den Hüften	4
308	Angesetzter Bund	4
309	Verlängerter Bund (Bundübertritt)	8
310	Patentbund ohne Innenknöpfe	15
311	Tunnelbund	10
312	Gürtel, einteilig oder zweiteilig	6
313	Jede Steppnaht am Gürtel mehr als einmal	1
314	Kleine Hüftschnallgürtel	4
315	Hinterhosenverlängerer, ein- oder zweiteilig, mit Schlaufen	4
316	Zwei Falten in der Vorderhose	2
317	Schlitz und Bund hohl nähen	10
318	Ausgeschnittene Schlitzleiste	3
319	Zweiteiliges Bundfutter	4
320	Bundfutter mit der Hand staffieren	8
321	Reißverschluß an der Tasche	8
322	Reißverschluß an der Schlitzleiste	10
323	Zweiteiliger Träger an der Anknöpfhose	12
324	Zweiteiliger Träger mit Verbindungsstück an der Anknüpfhose	15
325	Für Hosen aus Kammgarn- und Gabardinestoffen, mehr	10

IV. Mindestarbeitszeiten für das Annähen von Knöpfen, Kragen, Manschetten, Lätzen, Schleifen und Knoten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Arbeitszeit in Minuten
331	Knopf an Mänteln und Ulstern	2
332	Knopf an Erstlings- und Kieler Mänteln	1½
333	Knopf an Jacken, Aermeln, Westen, Stofflätzen und Hosen	1
334	Zierknopf und Zweilochknopf	½
335	Für das Anzeichnen der Knöpfe ist ein Zuschlag von 10 v. H. der Annähzeiten zu berechnen.	
336	Geschürzte Oese	1½
337	Haken und Oese	1½
338	Zweiteiliger Druckknopf	2
339	Schnalle	2
340	Knoten oder Schleife, fertig geliefert	1
341	Bandschleife binden und annähen	4
342	Kleinen Ueberkragen und Hochschlußkragen aufbringen	4
343	Kleinen Ueberkragen an Reversjacken aufbringen	5
344	Schillerkragen aufbringen	7
345	Großen Matrosenkragen aufbringen	8
346	Matrosenkragen bis zu 3 Knöpfen aufbringen	5
347	Kleinen Kragen aus Krimmer oder Plüsch aufbringen	15
348	Schaltragen oder Kragen mit Fasson aus Krimmer oder Plüsch aufbringen	25
349	Samtkragen aufbringen	15
350	Samtkragen mit Stoffkante aufbringen	25
351	Für das Aufstecken von Ueberkragen ist ein Zuschlag von 10 v. H. der Zeiten für das Aufbringen der Kragen zu berechnen.	
352	Manschetten aufbringen (Knöpfe sind besonders zu berechnen)	3
353	Das Anbringen des Latzes ist nach der Anzahl der Knöpfe zu berechnen.	
354	Papier- oder Gazeschutz für Hochschlußkragen	4
355	Papier- oder Gazeschutz für Schillerkragen	5
356	Papier- oder Gazeschutz für Manschetten	2

V. Mindestarbeitszeiten für Bügeln

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Arbeitszeit in Minuten Größe 0—6	Größe 7—12
361	Jacke, Bluse und Kittel ohne Revers	12	16
362	Jacke, Bluse und Kittel mit Revers	16	21
363	Kurze Jacke mit Revers in Westenform und Seekadettreversjacke mit glattem Rücken	14	18
364	Großstücke aus Kammgarn-, Strichtuch- und Gabardinestoffen, mehr	6	10
365	Hohle Kante an allen Großstücken	4	7
366	Smokingrevers	5	5
367	Falten oder aufgesetzte Tasche mit Falten	3	3
368	Sattel an Vorderteilen	2	2
369	Sattel am Rückenteil	1	1
370	Rückenseitenfalten (Polo- oder Golffalten)	5	5
371	Jacke auf Wollhaar- oder Roßhaarwattierung gearbeitet, mehr	8	8
372	Brustabnäher	4	4
373	Hochgeschlossene Joppe	11	14
374	Stutzer und Joppe mit Revers	16	21
375	Ulster	22	32
376	Gefütterter Mantel und Kieler Mantel	15	27
377	Loden- und Baumwollmantel	15	20
378	Raglan und Schlüpfer, mehr	5	5
379	Saum über 6 cm breit	2	2
380	Einknöpffutter	4	4
381	Kunstseide vorbügeln und abbügeln	4	4
382	Samtkragen dehnen	3	3
383	Achselklappe	1	1
384	Kieler Bluse	9	13
385	Weste	6	8
386	Hohle Kante an Weste, mehr	2	2
387	Zweireihige Weste mit oder ohne Revers, mehr	2	2
388	Weste mit Schal, mehr	2	2
389	Weste mit Brustabnähern, mehr	2	2
390	Weste aus Kammgarn-, Strichtuch- und Gabardinestoffen, mehr	2	2
391	Leibchen- und Rundbundhose ohne Futter	4	—
392	Leibchen- und Rundbundhose mit Futter	5	—
393	Kurze Rundbundhose ohne Futter	—	5
394	Kurze Rundbundhose mit Futter	—	6
395	Loses Leibchen	1	1
396	Lange Hose und Golfhose	7	9
397	Kieler Schifferhose	12	15
398	Reithose ohne Dressur	12	17
399	Umschlaghose, mehr	2	2
400	Zwei Falten in der Vorderhose	1	1
401	Hohle Kante an Schlitz und Bund	3	3
402	Tunnelbund	2	2
403	Patentbund	2	2
404	Hosen aus Kammgarn-, Strichtuch- und Gabardinestoffen, mehr	3	4
405	Kleiner Ueberkragen und Hochschlußkragen	2	2
406	Schillerkragen und gesäumter Matrosenkragen	2	2
407	Großer Matrosenkragen und offener Kieler Kragen	3	3
408	Geschlossener Kieler Kragen	4	4
409	Manschetten	1	1
410	Loser ein- oder zweiteiliger Latz	1	1
411	Loser ein- oder zweiteiliger Westenlatz	2	2
412	Loser Gürtel	1	1

Besondere Bestimmungen

Die Zeiten für das Ausbügeln der Nähte sind in den Nähzeiten enthalten.

Bei den Stücken der lfd. Nummern 362, 374, 375 und 376 erhöhen sich die Bügelzeiten um 40 v. H., wenn die Verarbeitung der Stücke der Wertstufe I entspricht, oder wenn bei Verarbeitung nach Wertstufe II verlangt wird, daß auf dem Bügelkissen abgebügelt wird.

Körner

---

55. Tarifordnung für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die mit der Herstellung von Engeln, Bergmännern und Räuchermännern nach erzgebirgischer Art beschäftigt sind, in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwestdeutschland und Schlesien vom 27. Juli 1936

Tarifregister Nr. 1686/1.

Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 25. 9. 1936, S. VI 1004

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Spielwarenherstellung im Deutschen Reich.

Saalfeld (Saale), den 27. Juli 1936.

Gemäß § 20 Nr. 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit den §§ 32 Abs. 2 und 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung.

I. Persönlicher Geltungsbereich

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HAG.).

II. Sachlicher Geltungsbereich

Herstellung von Engeln, Bergmännern und Räuchermännern nach erzgebirgischer Art.

III. Räumlicher Geltungsbereich

Die Treuhänderbezirke: Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwestdeutschland und Schlesien.

IV. Mindestentgelte

A. Engel (nach erzgebirgischer Art)

I. Weihnachtsengel.

Die Größen 1 bis 5 sind aus einem Stück Holz gedreht, ohne Füße. Die Größen 6 und 7 haben Beine und Füße und stehen auf einem Holzbrett. Die Höhe ist von der Sohle (einschließlich Holzbrett) bis zum obersten Rand der Kopfbedeckung zu messen. Die Arme, die je eine Lichtdülle halten, sind aus Masse bzw. gesägtem oder gedrehtem Holz hergestellt. Ab Größe 4 hat die Kopfbedeckung gewöhnlich 4 bronzierte Zacken; bei Größe 7 ist die Kopfbedeckung eine bronzierte Krone.

Die Engel sind entweder mit Kreide bemalt, Kopf, Flügel und Düllen lackiert, Vorderseite mit einfacher Bemalung versehen und mit Bronze verziert, oder sie werden vollständig lackiert geliefert mit einfachen gemalten Verzierungen hauptsächlich auf der Vorderseite auch unter Verwendung von Bronze.

Größe . Nr.	1	2	3	4	5	6	7	
Ganze Höhe (ohne Flügel)	16,5	19	21,5	24	26,5	31	34	cm
Gekreidet	2.50	3,50	4,50	5,50	6,50	8,—	9,50	RM. je Dtzd.
Lackiert	2,80	3,80	4,80	5,80	6,80	8,30	9,80	„ „ „

II. Glocken- (oder Pyramiden-) Engel.

Ausführungen und Maße wie „Weihnachtsengel", aus einem Stück Holz gedreht und auf einem Brett, auf das

2 bis 3 Düllen aufgeleimt sind, befestigt. In der vom rechten Arm gehaltenen Dülle ist ein Halter aus Holz eingeleimt, an dem eine Metallglocke mit Schlegel in Form einer Glasperle oder eines Holzhammers mit Metallstift befestigt ist. In dem Halter steckt lose eine Metallnadel, auf der eine mit etwa 5 cm hohen Papierfiguren ausgestattete Holzscheibe drehbar angebracht ist. Als Abschluß sitzt auf der Spitze der Metallnadel ein einfaches Pappeflügelrad mit etwa 17 cm Durchmesser.

Gekreidet . . } Größe Nr. 4, Höhe: 24 cm { 12,— RM. je Dtzd.
Lackiert . . . } { 12,50 „ „ „

Die Beträge unter I. und II. gelten für Engel mit Masse- oder ausgesägten Armen. Engel mit gedrehten Armen und in Emaillelack ausgeführt kosten 1 RM. je Dutzend mehr als gekreidete Engel.

B. Bergmänner (nach erzgebirgischer Art)

I. Weihnachtsbergmänner.

Diese sind aus einem Stück Holz gedreht, stehen auf einer Holzscheibe, haben Massearme bzw. gesägte oder gedrehte Arme mit 2 Lichtdüllen. Das Fahrleder aus Glanztuch ist aufgeleimt oder angenagelt. Die ganze Höhe ist von dem obersten Rand des Berghutes bis zum untersten Rand der Fußscheibe zu messen.

Bemalung: Farbiger Berghut mit gekreuztem Hammer und Schlegel, schwarze Paradebluse mit gelben Knöpfen und farbigem Latz, weiße Hose, schwarze Schuhe und Knieleder, alles lackiert mit Ausnahme der weißen Hose, die auch gekreidet wird. Die Größen 6 und 7 tragen eine aus Masse aufgelegte und buntlackierte Tresse um den Nacken bis auf die Brust herabhängend (Andeutung Steiger und Obersteiger) und gekreuzte Hämmer und Schlegel auf beiden Oberarmen.

Größe . Nr.	1	2	3	4	5	6	7	
Ganze Höhe	17,5	21	24	26,5	28,5	31	34	cm
Lackiert . . .	2,80	3,80	4,80	5,80	6,80	8,30	9,80	RM. je Dtzd.
Lackiert mit Kreidehose	2,50	3,50	4,50	5,50	6,50	8,—	9,50	„ „ „

II. Glocken- (oder Pyramiden-) Bergmänner.

Ausführung wie „Weihnachtsbergmänner" mit der Glockenvorrichtung wie unter „Glockenengel" beschrieben.

Lackiert . . .} { 12,50 RM. je Dtzd.
Lackiert mit } Größe Nr. 4, Höhe: 26,5 cm { 12,— „ „ „
Kreidehose }

Die Beträge unter I. und II. gelten für Bergmänner mit Masse- oder ausgesägten Armen. Bergmänner mit gedrehten Armen in Emaillack ausgeführt kosten 1 RM. je Dutzend mehr als Bergmänner, lackiert mit Kreidehose.

C. Räuchermänner

I. Räuchermänner, sortiert.

Aus Holz gedreht, zweiteilig, gedrehte Beine.

Größe . . . . . Nr.	1	2	3	
Ganze Höhe	16	19	22	cm
Lackiert mit Masse- oder ausgesägten Armen	2,80	3,80	4,80	RM. je Dtzd.
Mit Emaillack gestrichen und gedrehten Armen	3,60	4,60	5,60	„ „ „

Sortimente sind zusammengestellt aus: Feuerwehrmann, Essenkehrer, Förster, Bauer, Grenzer, Polizist, Student, Bäcker, Fleischer, Bergmann, Briefträger und Eisenbahner.

II. Slowaken und stehende Holzmacher.

Aus Holz gedreht, zweiteilig, gedrehte Beine.

Größe . . . . . Nr.	2	3	
Ganze Höhe	19	22	cm
Lackiert mit Masse oder ausgesägten Armen	4,80	6,—	RM. je Dtzd.
Mit Emaillack gestrichen und gedrehten Armen	5,80	7,—	„ „ „

Slowaken tragen einen Umhang aus Stoff und Haushaltsgegenstände aus Blech und Holz (Größe Nr. 2 mit 2 Blechteilen und 1 Holzteil, Größe Nr. 3 mit 3 Blechteilen und 1 Holzteil).

Holzmacher tragen ein Reff mit Holz und Kaffeekrug aus Holz.

V. Allgemeines

1. Das Messen der Gegenstände hat mittels Stabmaß zu erfolgen.

2. Die Materialkosten sind in den Mindestentgelten enthalten. Sollten die Rohstoffe und Hilfsmittel dem Hersteller vom Auftraggeber geliefert werden, so können diese zum Tagespreis laut Rechnung der Lieferfirma von den Mindestentgelten abgesetzt werden. Die in der Tarifordnung festgelegten Beträge gelten für die Herstellung aus Fichtenholz; die Verwendung anderer Hölzer ist als besondere Ausführung anzusehen.

3. Die Entgelte verstehen sich ab Betriebsstätte des Herstellers ohne Verpackung und Versandkosten bei sofortiger Bezahlung ohne Abzug.

4. Die Höhe des Stückentgeltes für Artikel, die zwar unter diese Tarifordnung fallen, aber in ihr nicht aufgeführt sind (Zwischengrößen, besondere Ausführung), ermittelt die von mir beauftragte Berechnungsstelle der Deutschen Arbeitsfront in Olbernhau/Sa. Hierbei ist der Stückentgeltberechnung ein Mindeststundenentgelt von 0,35 RM. für den erwachsenen Heimarbeiter, und ein solches von 0,25 RM. für weibliche und jugendliche Hilfsarbeiter zugrunde zu legen. Gegen die Entscheidung der Berechnungsstelle steht den Beteiligten Einspruch bei mir zu. Etwa aus dieser Tarifordnung sich ergebende Meinungsverschiedenheiten können mir zur Klärung unterbreitet werden.

5. Für Gegenstände, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni geliefert werden, ermäßigen sich die Entgelte um 5 v. H.; für solche, die nach dem 1. Oktober bestellt und bis Weihnachten zu liefern sind, erhöhen sich die Entgelte um 5 v. H. Bisher bezahlte höhere Entgelte werden durch die Tarifordnung nicht berührt.

6. Diese Tarifordnung findet auch auf solche Aufträge Anwendung, die zur Umgehung der tariflichen Bestimmungen in die Form von Kaufverträgen gekleidet sind.

7. Die Bestimmung unter Nr. II des als Tarifordnung weitergeltenden Festsetzungsbeschlusses vom 10. Mai 1927 des ehemaligen „Fachausschusses für Hausarbeit in der Holz- und Schnitzstoffindustrie für den Bezirk Sachsen", der Stundenentgelte vorsieht, wird auf Grund des § 14 Abs. 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) für den sachlichen Geltungsbereich dieser Tarifordnung aufgehoben.

8. **Diese Tarifordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.**

Schuster

Anmerkung: Abdrucke dieser Tarifordnung können durch die Berechnungsstelle der Deutschen Arbeitsfront, Olbernhau Sa., Berggasse 2, bezogen werden.

V. Aus der Rechtsprechung

10. Berichtigung der Nummer 9

Es muß heißen:

Einbehaltung des Restlohnes wegen rechtswidrigen fristlosen Austritts ist zulässig.

Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Altona.

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).